

Statuten der

Schweizerischen Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft (SVS)

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen "**Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft**" "**Association suisse de navigation et d'économie portuaire**" "**Associazione svizzera di navigazione e di economia portuale**" besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB; seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt durch gemeinsames Auftreten und Handeln bei Behörden, Verkehrsträgern und einschlägigen Organisationen:

- a) Die Förderung und Unterstützung der Güter- und Personenschifffahrt auf den Schweizer Gewässern, dem mit Grossschiffen befahrbaren Rhein und den übrigen europäischen Wasserstrassen.
- b) Die Wahrung der Interessen der unter Schweizerflagge verkehrenden Seeschiffe sowie die Förderung der Entwicklung des Seerechts.
- c) Die Förderung der Umschlags- und Lagermöglichkeiten in den Häfen mit Einschluss des kombinierten Verkehrs.
- d) Die Interessenvertretung in Wirtschaft und Politik.

Im Rahmen ihres Zwecks arbeitet die Vereinigung mit in internationalen Verbänden, die sich mit Fragen der Schifffahrt und der Häfen befassen.

Ferner gibt sie Informationsschriften heraus und sorgt für deren Vertrieb.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Amtstellen und Gemeinwesen werden, die an verkehrswirtschaftlichen Fragen interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Geschäftsleitung.

Art. 4

Ein Mitglied kann auf das Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich den Austritt aus der Vereinigung erklären. Die Geschäftsleitung kann in ausserordentlichen Fällen einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

Art. 5

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss steht den Ausgeschlossenen innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rekurs an die Generalversammlung zu.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien (gemäss Art. 3) werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren festgelegt.

Die Geschäftsleitung beschliesst über zusätzlich notwendige Beiträge der Reedereien und Umschlagsfirmen zur Sicherstellung der Vereinstätigkeit; in der Regel ebenfalls für jeweils drei Jahre.

III. Organe der Vereinigung

Art. 8

Organe der Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

1 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

2 Die Generalversammlungen werden durch die Geschäftsleitung oder durch die Revisionsstelle einberufen.

3 Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder oder 10% des Mitgliederbestandes dies verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und Anträge bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beitragszahlungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, offen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in der Generalversammlung den Stichentscheid.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unentziehbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Präsidenten
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7, Abs. 1.
5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsstellenberichtes

6. Entlastung der Geschäftsleitung
7. Auflösung der Vereinigung

Geschäftsleitung

Art. 13

Die Geschäftsleitung umfasst 10 - 14 Personen und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und Vertretern von Wirtschaft und Politik.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 14

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst, sie trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, kann Ressorts bilden, die von einem Geschäftsleitungsmitglied zu führen sind, und ein ständiges Sekretariat einrichten.

Die Geschäftsleitung ernennt die Delegationen in den nationalen und internationalen Organisationen, denen die Vereinigung angehört.

Art. 15

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.

Art. 16

Die Aufgaben der Geschäftsleitung und des Sekretariates umfassen u.a.

1. Vertretung der Vereinigung nach aussen
2. Organisation und Führung der Vereinigung
3. Unterschriftserteilung für die rechtsgültige Vertretung der Vereinigung
4. Koordination der Arbeiten in den Ressorts
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
6. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Festlegung des Jahresbudgets

7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Im übrigen stehen der Geschäftsleitung alle Befugnisse zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Revisionsstelle

Art. 17

Die von der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählende Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten; sie prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Bekanntmachungen

Art. 18

Die Bekanntmachungen erfolgen durch Zirkular.

Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

Art. 19

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Auflösung und Liquidation der Vereinigung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird einem ähnlichen Zweck oder gemeinnützigen Institutionen, die der Schifffahrt nahestehen, zugewiesen.

Diese Statuten wurden am 12. Juni 1997 von der Generalversammlung angenommen, sie sind am 1. Juli 1997 in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Der Präsident:
Prof. Dr. Kurt Jenny

Die Protokollführerin:
Sylvia Gödri